

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde
 - Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

17. Jahrgang

03.08.2007

Nr. 127

Inhalt:

- Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für die Gewässerausbaumaßnahme im Stadtgebiet Staßfurt, Straße „Neue Welt“ Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 24.07.2007
- Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt im Bereich Bebauungsplan Nr. 36/97 „Bad Hecklinger Straße“
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36/97 „Bad Hecklinger Straße“
- Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt im Bereich Bebauungsplan Nr. 44/05 „Sport- und Freizeitcenter“
- Öffentliche Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung OU Güsten/Ilberstedt, B6n Verf..Nr.: 611-17BB 2016 Bestellung zum Vorstand der Teilnehmergemeinschaft
- Änderung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01/91 (1. Änderung) Gewerbegebiet „Am Kalkwerk“, Ortsteil Hohenerxleben / Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die neu in den künftigen Geltungsbereich aufgenommenen Flächen
- Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 19.07.2007
- Beschlussfassungen des Ausschusses für Bau, Sanierung, Verkehr, Umwelt und Vergaben vom 05.07.2007
- Beschlussfassungen des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Amesdorf vom 23.07.2007
- Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Geplanter Neubau der B 6n, Abschnitt Güsten / Ilberstedt, Planungsabschnitt 13.2 in den Gemarkungen Neu Königsau, Neundorf, Rathmannsdorf (als Ortsteil der Stadt Staßfurt), Ilberstedt und Güsten, im Salzlandkreis
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2007
- Bekanntmachung der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Gewässerschau 2007 im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“
- Öffentliche Bekanntmachung 7. Anordnung zum Flurbereinigungsverfahren (Ergänzungsbeschluss)

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für die Gewässerausbaumaßnahme im Stadtgebiet Staßfurt, Straße „Neue Welt“ Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 24.07.2007

1. Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 24.07.2007 liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

Vom **23.08.2007** bis **05.09.2007**

in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus 1, Planungsamt, Zimmer 207 bis 212, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt

während der Dienststunden

Mo: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Di: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Do: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Fr: 8.00 bis 11.45 Uhr
öffentlich zur Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Betroffenen und denjenigen, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

3. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

gez. Alscher - Siegel -

Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt im Bereich Bebauungsplan Nr. 36/97 „Bad Hecklinger Straße“

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die vom Stadtrat der Stadt Staßfurt am 26.04.2007 in öffentlicher Sitzung beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (Beschluss-Nr. 484/2007) mit Bescheid vom

16.07.2007, Aktenzeichen 204-21101-11.Ä/ASL/035, aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt im Bereich Bebauungsplan Nr. 36/97 „Bad Hecklinger Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Staßfurt, Planungsamt, Verwaltungsgebäude Haus I in Staßfurt, Steinstraße 19, Zi. 210-212 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

gez. Kriesel
Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36/97 „Bad Hecklinger Straße“

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 21.06.2007 den Bebauungsplan Nr. 36/97 „Bad Hecklinger Straße“ als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 492/2007).

Der Bebauungsplan Nr. 36/97 „Bad Hecklinger Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 36/97, die Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Staßfurt, Verwaltungsgebäude Haus I, Planungsamt, Steinstraße 19, Zi. 210-212 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Staßfurt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Kriesel
Bürgermeister

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt im Bereich Bebauungsplan Nr. 44/05 „Sport- und Freizeitcenter“

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die vom Stadtrat der Stadt Staßfurt am 15.03.2007 in öffentlicher Sitzung beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (Beschluss-Nr. 458/2007) mit Bescheid vom 03.07.2007, Aktenzeichen 204-21101-9.Ä/ASL/035, aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt im Bereich Bebauungsplan Nr. 44/05 „Sport- und Freizeitcenter“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Staßfurt, Planungsamt, Verwaltungsgebäude Haus I in Staßfurt, Steinstraße

19, Zi. 210-212 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

gez. Kriesel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung OU Güsten/Ilberstedt, B6n Verf..Nr.: 611-17BB 2016 Bestellung zum Vorstand der Teilnehmergeinschaft

Zu Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung OU Güsten/Ilberstedt werden bestellt:

1. Herr Michael Bock
2. Herr Dr. Harald Lütke-meier
3. Herr Carsten Pommer
4. Herr Joachim Strohbach
5. Herr Helmut Zander

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung OU Güsten/Ilberstedt werden bestellt:

1. Herr Ulrich Glootz
2. Frau Iris Hecker
3. Herr Lothar Jänsch
4. Herr Eberhard Renneberg
5. Herr Hans-Ulrich Sehner

Begründung:

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 10.11.2006 ist gemäß § 16 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung OU Güsten/Ilberstedt, B6n als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG hat die Teilnehmergeinschaft einen Vorstand.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 22.03.07 ist zur ersten Teilnehmersammlung geladen worden. In der Veranstaltung am 31.05.07 konnte kein Vorstand gewählt werden. Es bestand Einigkeit, dass auch in einem weiteren Termin eine ausreichende Beteiligung nicht zu erwarten sei.

Gemäß § 21 Abs. 4 FlurbG bestellt die Flurbereinigungsbehörde die Mitglieder des Vorstandes, wenn ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht und die landwirtschaftliche Berufsvertretung angehört worden ist.

Es ist davon auszugehen, dass auch in einem weiteren Wahltermin ein Vorstand nicht gewählt werden kann.

Mit Schreiben vom 05.06.07 ist der landwirtschaftlichen Berufsvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorschlag der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gegeben worden.

Durch die Zusammensetzung des Vorstandes werden die unterschiedlichen Interessen und Gegebenheiten im Verfahrensgebiet repräsentiert. Die Belange der Teilnehmergeinschaft können so umfassend vertreten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt einzulegen.

Im Auftrag

gez. Brockmann

Die öffentliche Bekanntmachung liegt

vom: 06.08.2007 bis: 20.08.2007

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt und im Rathaus der Gemeinde Neundorf (Anhalt), Staßfurter Straße 78, 39418 Neundorf

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Änderung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01/91 (1. Änderung) Gewerbegebiet „Am Kalkwerk“, Ortsteil Hohenerxleben / Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die neu in den künftigen Geltungsbereich aufgenommenen Flächen

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 19.07.2007 (Beschluss-Nr. 515/2007) beschlossen, den künftigen Geltungsbereich des 1. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 01/91 zu ändern und nunmehr wie folgt zu begrenzen:

Im Norden durch: Südseite der Kreisstraße

Im Osten durch: das Grundstück Kreisstr. 32 (ausschl.)

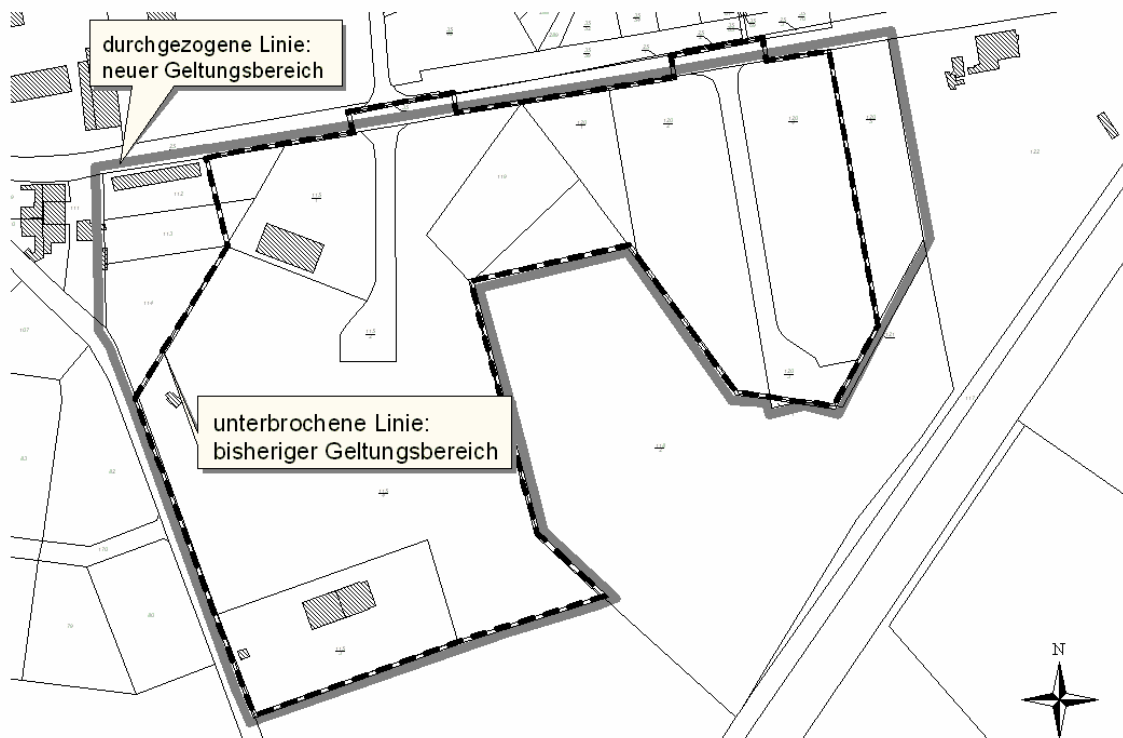
Im Süden durch: die Fläche des ehem. Kalksteinbruchs (ausschl.) bzw. durch Unlandflächen entlang der stillgelegten Bahnlinie und der Landesstraße 73

Im Westen durch: das Grundstück Kreisstr. 30 (ausschl.)

Lage: Stadt Staßfurt, Ortsteil Hohenerxleben, Gemarkung Hohenerxleben, Flur 3

Der künftige Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke:

112, 113, 114, 115/1, 115/2, 115/3, 115/4, 118/1, 118/2 (Teilfläche), 119, 120/1, 120/2, 120/3, 120/4 und 120/5



Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 515/2007



M 1:2000

Die beschlossene Änderung des künftigen Geltungsbereiches wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für die erstmalig in den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/91 in der Fassung der 1. Änderung aufgenommenen Flurstücke 112, 113, 114, 118/1 und 120/5 wird eine **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Planungsziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 ist die Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung seines erstmaligen Inkrafttretens vom 22.07.1992 an die heutigen planerischen Rahmenbedingungen. Zudem soll der bisherige Geltungsbereich in geeigneter Weise ergänzt werden.

Die entsprechenden Unterlagen zur Planung liegen zu jedermanns Einsicht wie folgt aus:

Ort: Stadtverwaltung Staßfurt, Planungsamt, Zimmer 210-212, Steinstr. 19, 39418 Staßfurt

Zeitraum: 13.08.2007 bis einschließlich 24.08.2007, jeweils

- Mo 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
- Di 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
- Mi 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
- Do 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
- Fr 8.00 bis 11.45 Uhr

Während der Auslegung können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

gez. Kriesel
Bürgermeister

Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 19.07.2007

Beschluss-Nr: 515/2007

Erweiterung Geltungsbereich 1. Änderung B-Plan Nr. 01/91 -Gewerbegebiet Am Kalkwerk

Beschluss-Nr: 524/2007

Stellungnahme zur 1. Änderung B-Plan Nr. 02/97- Sondergebiet Kalistraße- der Stadt Bernburg

Beschluss-Nr: 522/2007

Abwägung und Plangenehmigung für die Änderung des Bahnüberganges Grubenbahn

Beschlussfassungen des Ausschusses für Bau, Sanierung, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 05.07.2007

Nichtöffentlicher Teil:

**Vergaben: Beschluss-Nr: 497/2007; 503/2007;
519/2007; 520/2007; 521/2007**

**Kostenanerkennungen: Beschluss-Nr: 518/2007;
523/2007**

Beschlussfassungen des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Amesdorf vom 23.07.2007

Beschluss-Nr: 79/2007

Überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle
1.6700.510 in Höhe von 1.685,00 €

Beschluss-Nr: 78/2007

Überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 1.7710-
550 in Höhe von 1.770,50 €

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt; Geplanter Neubau der B 6n, Abschnitt Güsten / Ilberstedt, Planungsabschnitt 13.2 in den Gemarkungen Neu Königsau, Neundorf, Rathmannsdorf (als Ortsteil der Stadt Staßfurt), Ilberstedt und Güsten, im Salzlandkreis

Planfeststellungsbeschluss vom 09.07.07

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 16.08.07 bis zum 29.08.07
während der Dienststunden

Mo	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Di	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Do	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr	8.00 bis 11.45 Uhr

in der Stadtverwaltung Staßfurt, Verwaltungsgebäude Steinstr. 19, Planungsamt, Zimmer 209, Staßfurt zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

gez. Kriesel (DS)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 92 und 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neundorf in der Sitzung am 02.07.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.763.000,00 €
in der Ausgabe auf	3.031.400,00 €
Differenz	./.
	1.268.400,00 €

Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	171.300,00 €
in der Ausgabe auf	171.300,00 €
Differenz	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 - € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

I. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

Neundorf, den 17.07.07 Gemeinde Neundorf

gez. Stegmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Neundorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Neundorf hat auf seiner Sitzung am 02.07.2007 die Haushaltssatzung für das Jahr 2007 und das Konsolidierungskonzept beschlossen. Eine Beanstandung liegt nicht vor. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die gemäß § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahme ist nicht erforderlich. Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wurde auf 1.100.000,00 Euro festgesetzt. Angeordnet wurde, dass der Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre mit folgendem Inhalt verfügen muss:

- sämtliche Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes, mit Ausnahme des Einzelplanes 9 sind gesperrt. Die

Einschränkungen gelten nicht für bestehende Rechtsverpflichtungen im Rahmen der Pflichten der Gemeinde Neundorf.

- Ausgaben in den Einzelplänen 0 bis 8 im Verwaltungshaushalt bedürfen der Einwilligung des Bürgermeisters, der bei Entscheidungen von mehr als 1.500,00 Euro die Zustimmung der Kommunaufsichtsbehörde einzuholen hat.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. GO LSA vom 06.08.2007 - 14.08.2007 zur Einsichtnahme im Haus II der Stadtverwaltung Staßfurt, Steinstr. 38, Zimmer 219 öffentlich aus.

Gewässerschau 2007 im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“

In der Zeit vom **03.09.2007 bis zum 06.09.2007** werden im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes die diesjährigen Gewässerschauen durchgeführt. Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Stadt Staßfurt und die Ortsteile Löderburg, Rathmannsdorf und Hohenerleben, sowie die Gemeinde Neundorf liegen im Schaubezirk 4.

Durch die Eigentümer bzw. Nutzer der an die Gewässer unmittelbar angrenzenden Grundstücke ist, gemäß § 63 Abs. 1 bis 3 des Landeswassergesetzes, das Betreten der in Frage kommenden Grundstücke zu gestatten.

Der Treffpunkt zu der Gewässerschau in den Schaubezirken 3, 4 und 5 ist am

Mittwoch, den 05.09.2007 um 9.00 Uhr

auf dem Parkplatz „Neumarkt“ (an der Bodebrücke Steinstr.) in Staßfurt.

Schauführerin in diesem Schaubezirk ist Frau Kersten. Ich bitte um die ortsübliche Bekanntgabe dieser Mitteilung.

Hinweis: Ich bitte Sie, zur Vorbereitung des Termins vorab, anstehende Probleme der Geschäftsführung des Unterhaltungsverbandes mitzuteilen.

gez. Messerschmidt
Verbandsvorsteher

Flurbereinigung: Bernburg (A 14); Landkreis: Salzlandkreis; Verfahrens-Nr. :611/1-01-BBG087 Öffentliche Bekanntmachung 7. Anordnung zum Flurbereinigungsverfahren (Ergänzungsbeschluss)

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Entsprechend § 8 Abs. 2 i.V. §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird hiermit der Verfahrenszweck des

Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG Bernburg (A 14) im Landkreis Salzlandkreis

um das Unternehmen

Neubau B 6n, Abschnitt Güsten-Ilberstedt, Planungsabschnitt 13.3

erweitert.

II. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt.

III. Einwirkungsbereich des Unternehmens

Der Einwirkungsbereich dieses Unternehmens beträgt 233 ha des Verfahrensgebietes.

B. Begründung

Mit Flurbereinigungsbeschluss vom 09.03.1998 hat das Regierungspräsidium Dessau als damals zuständige obere Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG Bernburg (A 14) in den ehemaligen Landkreisen Bernburg, Aschersleben-Staßfurt und Schönebeck, jetzt Salzlandkreis angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß anzuordnen, weil der Antrag der Enteignungsbehörde vom 10.01.1997 zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Verfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG geboten erscheint. Das Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen des vierstreifigen Neubaus der Bundesautobahn A 14 ist abgeschlossen. Träger dieses Unternehmens ist die Deutsche Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES).

Gemäß § 16 FlurbG ist eine Teilnehmergeinschaft gebildet worden, die den Namen „Teilnehmergeinschaft Bernburg“ führt und ihren Sitz in 06406 Bernburg hat.

Mit weiteren Anordnungen hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG das Verfahrensgebiet geringfügig geändert und das Regierungspräsidium Halle als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 i.V. §§ 87 ff. FlurbG den Verfahrenszweck des Flurbereinigungsverfahrens um das Unternehmen Landstraße L 73, Ortsumgehung Hohenerxleben, erweitert.

Im Verfahrensgebiet soll nun auch ein Teil des Unternehmens Neubau B 6n, Abschnitt Güsten-Ilberstedt, Planungsabschnitt 13.3 liegen. Das Landesverwaltungsamt hat das Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen am 10.11.2004 eingeleitet. Mit Beschluss vom 30.04.2007 wurde der Planungsabschnitt planfestgestellt.

Die Enteignungsbehörde hat für dieses Unternehmen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einleitung einer Flurbereinigung gem. § 87 Abs. 1 FlurbG geprüft und eine Enteignung aus besonderem Anlass im Sinne des § 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG nach § 19 Abs. 1 Satz 1 FStrG für zulässig befunden.

Am 22.11.2005 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für dieses Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 Abs. 1 FlurbG einzuleiten. Durch das Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Vorhaben

Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen entstehen. Des Weiteren wird das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch ein Flurbereinigungsverfahren und eine damit verbundene Neueinteilung der Grundstücke vermieden oder zumindest gemildert werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 ff. FlurbG für das Unternehmen Neubau B 6n, Abschnitt Güsten-Ilberstedt, Planungsabschnitt 13.3 liegen also vor.

Für den im Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG Bernburg (A 14) liegenden östlichen Teil des Unternehmens ist daher entsprechend § 8 Abs. 2 i.V. §§ 87 ff. FlurbG der Verfahrenszweck des Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG Bernburg (A 14) um das Unternehmen Neubau B 6n, Abschnitt Güsten-Ilberstedt, Planungsabschnitt 13.3 zu erweitern.

Hierzu wurden im erforderlichen Umfang gemäß § 5 FlurbG die Grundstückseigentümer aufgeklärt und die Teilnehmergeinschaft, vertreten durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft, sowie landwirtschaftliche Berufsvertretung angehört. Mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung wurde in der Anhörung Einvernehmen zum Ausmaß der Verteilung des Landverlustes erzielt.

Das verbleibende westliche Teilstück des Unternehmens Neubau B 6n, Abschnitt Güsten-Ilberstedt, Planungsabschnitt 13.3 ist dem dort anschließenden Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. OU Güsten / Ilberstedt, B6n zugeordnet.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes des Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG Bernburg (A 14) ist also nicht verändert worden. Im Rahmen der Neugestaltung des Verfahrensgebietes wird das neue Unternehmen bereits berücksichtigt, so auch in dem von der oberen Flurbereinigungsbehörde bereits am 12.09.2002 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG – einschließlich seiner Änderungen. Die maßgeblichen Verhältnisse haben sich also nicht wesentlich verändert. Eine erneute Anhörung aller Behörden und Organisationen ist daher nicht erforderlich.

Mit den Unternehmensträgern hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt einvernehmlich die Abgrenzung der Einwirkungsbereiche und die Kostenübernahme abgestimmt.

Die Voraussetzungen für diese 7. Anordnung (Ergänzungsbeschluss) der oberen Flurbereinigungsbehörde liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt, Sitz Halle (Saale), erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Landesverwaltungsamt, Sitz Halle (Saale), maßgebend.

Im Auftrag

gez. Wöckener

Die vorstehende 7. Anordnung liegt in der

- Verwaltungsgemeinschaft Nienburg, Markt 1 in 06429 Nienburg,
- Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schloßgartenstr. 16 in 06406 Bernburg,

- Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1 in 39439 Güsten,
- Verwaltungsgemeinschaft Südliche Börde, Magdeburg-Leipziger Str. 24 in 39443 Förderstedt und
- Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Str. 12 in 39418 Staßfurt sowie
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31 in 06844 Dessau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

gez. Im Auftrag

Seidel

Hinweis für die Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt: o.g. Anordnung liegt im Haus 1 in der Steinstraße 19 in Staßfurt aus.

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos
Satz und Druck: Stadt Staßfurt